Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 89.

(Nr. 6813.) Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. und 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Papiere auf Inhaber sind außer Kurs gesetzt:

1) wenn der Inhaber sein Recht daran auf eine in die Augen fallende Art auf der Urkunde selbst vermerkt hat, ingleichen

2) wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art durch einen den Regeln des betreffenden Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar sein sollen.

Die Artikel 306. und 307. des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, keine Anwendung.

§. 2.

Hat eine öffentliche Behörde ein Papier auf Inhaber für sich außer Kurs gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Kurs gesetzt werden.

§. 3.

Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kurs gesetzten Papiere wieder in Kurs setzen.

Ausgegeben zu Berlin den 12. September 1867.

§. 4.

Außer den Fällen der §§. 2. und 3. findet das Wiederinkurssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außerkurssetzung verlangt.

Zuständig ist jedes Gericht, welches zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen ist. In denjenigen Landestheilen, wo den Gerichtsbehörden die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht übertragen ist, steht die Befugniß zum Wiederinkurssetzen den Civilgerichten erster Instanz und zwar, wo Gerichte mit verschiedener Kompetenz bestehen, den für die Entscheidung von Streitigkeiten über geringere Werthobjekte bestellten Gerichten zu.

§. 5.

Vermerke der im §. 1. unter Nummer 2. beschriebenen Art können nur durch dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, nach den dafür bestehenden Vorschriften wieder aufgehoben werden.

§. 6.

Der Wiederinkurssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt"

enthalten. Hebt eine Behörde den Außerkurssetzungs-Vermerk einer anderen Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§. 3.), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Kurs gesetzt durch N. N."

auszudrücken. Geschieht dies für einen Anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.:

„Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N."

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§. 2. und 3.), des Gerichts (§. 4.) oder Instituts (§. 5.) dem Vermerke beizufügen.

§. 7.

Vermerke, wodurch auf jeden Inhaber lautende, unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Papiere von Privatpersonen bisher außer Kurs gesetzt worden sind, oder künftig außer Kurs gesetzt werden, sollen für das Institut, welchem die Zinsenzahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft haben.

§. 8.

Wird der Verlust eines außer Kurs gesetzten Papiers von demjenigen, zu dessen Vortheil dasselbe außer Kurs gesetzt worden, dem Institute angezeigt, und enthält diese Anzeige außer der Bezeichnung des Papiers nach Buchstaben, Nummer und Geldbetrag zugleich den Inhalt des Vermerkes, so soll das Institut das Papier, wenn es von einem späteren Inhaber vorgelegt wird, anhalten und den Anzeigenden hiervon benachrichtigen, welchem die weitere Verfolgung seines Rechts gegen den Präsentanten überlassen bleibt.

Das Institut ist befugt, das Papier zum gerichtlichen Depositum abzugeben.

§. 9.

Ebenso soll auch dasjenige Papier (sei es mit oder ohne Vermerk) angehalten werden, worauf ein Gericht aus irgend einem Grunde bei dem Institut Beschlag gelegt hat. In diesem Falle geschieht die Benachrichtigung und Ablieferung an das Beschlag legende Gericht.

§. 10.

An den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Pflichten, welche die Institute schon wegen der bloßen Anzeige des Verlustes eines Papiers, ohne Rücksicht auf einen in demselben angebrachten Vermerk, zu beobachten haben, wird durch die Vorschriften der §§. 8. und 9. nichts geändert.

§. 11.

Bei Papieren, zu welchen besondere Zinskupons ausgefertigt werden, wird selbst durch die mit einer für das Institut bindenden Kraft erfolgte Außerkurssetzung die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Kupons nicht gehindert; die Ausreichung neuer Kupons aber unterbleibt, sobald eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme geschehen ist.

§. 12.

Bei Papieren, zu welchen keine Kupons, sondern abgesonderte Zinsenrekognitionen, Zinsenscheine oder dergleichen ausgefertigt werden, müssen diese Rekognitionen oder Scheine ꝛc. in dem Fall der §§. 8. und 9. von dem Institut angehalten werden, ebenso, wie dies mit den Papieren selbst geschehen müßte, zu denen sie gehören. Bis zur Anzeige oder Beschlagnahme aber erfolgt die Zahlung der Zinsen an jeden Präsentanten.

§. 13.

Bei Papieren, wozu weder Kupons (§. 11.) noch Zinsenrekognitionen (§. 12.) ausgefertigt werden, erfolgt die Zinsenzahlung an jeden Präsentanten, so lange nicht eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme stattgefunden hat.

§. 14.

Jeder Besitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder:

a) durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperson außer Kurs gesetzt, oder

b) durch Vermerke anderer Art oder durch Befleckung oder Beschädigung zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden ist,

kann auf die Umschreibung des Papiers in ein kursfähiges bei demjenigen Institute antragen, welchem die Zahlung der Zinsen oder die planmäßige Tilgung solcher Papiere obliegt.

§. 15.

Hat der Antragsteller sich nach dem Ermessen des Instituts als der rechtmäßige Besitzer des umzuschreibenden Papiers ausgewiesen, so wird dasselbe kassirt und ihm an dessen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten ein neues kursfähiges Papier ausgehändigt.

§. 16.

Hält das Institut den rechtmäßigen Besitzer nicht für nachgewiesen, so hat dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Diese muß enthalten:

a) den Antrag auf die Umschreibung und den Namen und Wohnsitz des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des umzuschreibenden Papiers nach seinem Betrage, seiner Nummer und den sonstigen Unterscheidungszeichen, welche dasselbe bei der Ausfertigung erhalten hat,

c) die Angabe der etwa darauf befindlichen Außerkurssetzungs-Vermerke oder der sonstigen Vermerke, Flecke oder Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist,

d) die Aufforderung:

„daß Jeder, der an diesem Papiere irgend ein Anrecht zu haben vermeine, dasselbe bei dem Institut innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich anzuzeigen habe, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten werde."

Die Bekanntmachung ist dreimal, in Zwischenräumen von zwei Monaten, in das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Institut seinen Sitz hat, einzurücken.

Auch können die Institute, wenn sie es für angemessen erachten, die Bekanntmachung in die Amtsblätter oder Zeitungen des Orts, wo der Antragsteller wohnt, einrücken lassen.

§. 17.

§. 17.

Wird auf die Umschreibung eines von einer Behörde außer Kurs gesetzten und von derselben überhaupt nicht oder doch nicht gehörig wieder in Kurs gesetzten Papiers angetragen, so ist das Institut verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§. 16.) dieser Behörde, sofern dieselbe aus dem Außerkurssetzungs-Vermerke noch erkennbar ist, davon Nachricht zu geben.

§. 18.

Meldet sich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage Niemand mit einem Anspruche, so hat das Institut das Papier zu kassiren und dem Antragsteller statt desselben ein neues kursfähiges Papier gegen Erlegung der Ausfertigungskosten (§. 15.), sowie der durch die Bekanntmachung entstandenen Schreib- und Insertionsgebühren auszuhändigen.

§. 19.

Ist dagegen bei dem Institute entweder vor dem Erlasse der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von Seiten einer Behörde oder einer Privatperson die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen sei oder ihr ein Anrecht darauf zustehe, so hat das Institut die Umschreibung zu verweigern und die Betheiligten zum Rechtswege zu verweisen.

Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kassel, den 16. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6814.) Verordnung, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, was folgt:

§. 1.

Die auf die Güterkonsolidation bezüglichen Bestimmungen der mit landesherrlicher Genehmigung erlassenen Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums vom 12. September 1829. (Nassauisches Verordnungsblatt von 1829. S. 65.) und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften werden hiermit auch in allen nicht zum Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Theilen des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Hinterlandkreises eingeführt und in folgenden Punkten abgeändert.

§. 2.

Die Konsolidation einer Gemarkung oder Gemarkungs-Abtheilung findet statt, wenn dieselbe von den Besitzern von mehr als der Hälfte der nach dem Stockbuche berechneten Fläche der betheiligten Grundstücke beantragt wird.

§. 3.

Neue Anträge auf bloße Güterregulirungen sind unstatthaft.

§. 4.

Die Obliegenheiten der Herzoglichen Landesregierung sind von der Regierung zu Wiesbaden und diejenigen des Herzoglichen Beamten vom Landrathe des Kreises wahrzunehmen. Die Regierung hat den Konsolidations-Geometer und die Gebühren desselben nach Anhörung der Konsolidations-Gesellschaft zu bestimmen.

§. 5.

In den früher Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, treten alle derselben entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Großherzoglich Hessische Gesetz vom 24. Dezember 1857. und das Landgräflich Hessische Gesetz vom 8. Juli 1862., Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen betreffend, außer Kraft. Die auf Grund dieser Gesetze auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrag-Verhältniß bleiben in Gültigkeit. Die schwebenden Zusammenlegungssachen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

§. 6.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6815.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, was folgt:

§. 1.

Die §§. 1. bis 33. der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen vom 13. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 716.) werden hiermit in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten, bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen eingeführt, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören.

§. 2.

Alle bisherigen Vorschriften über Gegenstände, worüber die durch §. 1. eingeführten Paragraphen Bestimmungen enthalten, werden, insoweit sie mit diesen unvereinbar sind, aufgehoben.

§. 3.

In den früher Bayerischen Landestheilen treten die Artikel 29. bis 31. des

des Forstgesetzes vom 28. März 1852., die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852. über die Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden und das Gesetz vom 10. November 1861. über die Zusammenlegung der Grundstücke, und in den früher Großherzoglich Hessischen Landestheilen das Gemeinheitstheilungs-Gesetz vom 7. September 1814., die Abschnitte II. und III. des Gesetzes vom 7. Mai 1849. über die Aufhebung, Verwandlung und Ablösung der Weideberechtigungen auf landwirthschaftlichem Boden und das Gesetz vom 24. Dezember 1857., Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen betreffend, außer Kraft. Die auf Grund derselben auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß bleiben in Gültigkeit. Die anhängigen Ablösungs-, Theilungs- und Zusammenlegungs-Sachen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).